

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 186/2015

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: FB I Innere Verwaltung/ Finanzen	Datum: 04.05.2015
Bearbeiter: Angelika Bierstedt	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	21.05.2015	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	16.06.2015	empfohlen	2 1 0
Ortschaftsrat Bittkau	09.06.2015	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	01.06.2015	nicht empfohlen	0 0 3
Ortschaftsrat Demker	26.05.2015	empfohlen	2 0 2
Ortschaftsrat Grieben	29.06.2015	nicht empfohlen	0 2 4
Ortschaftsrat Hüselitz	23.06.2015	Zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	18.06.2015	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Kehnert	16.06.2015	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	16.06.2015	nicht empfohlen	0 5 0
Ortschaftsrat Ringfurth	12.06.2015	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Schelldorf	11.06.2015	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	01.06.2015	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Schönwalde	09.06.2015	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Tangerhütte	01.07.2015	empfohlen	7 0 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	30.06.2015	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Uetz	08.06.2015	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	09.07.2015	Zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Windberge	18.06.2015	empfohlen	5 0 0
Bauausschuss	17.06.2015	empfohlen	4 3 0
Hauptausschuss	24.06.2015	empfohlen	10 0 0
Stadtrat	08.07.2015	mehrheitlich	18 1 2

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger", "Uchte" und "Untere Ohre"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2015		
EUR	Produkt: 55210		
ggf. Stellungnahme			

Anlagen: Satzung der EG Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ und hat auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

Diese Beiträge werden von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte laut Satzung auf die Umlageschuldner die Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes sind, umgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Umlage des **Flächen- u. Erschwernisbeitrages** ist die Grundstücksfläche.

Der **einheitliche Flächenbeitrag** ist auf alle Grundstücke umzulegen. Zusätzlich zu den Flächen 2. Ordnung sind jetzt die Flächen 1. Ordnung die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern zur Umlage heranzuziehen. Diese Flächen waren bis 31.12.2014 befreit.

Der Umlagesatz zur **Umlage des Flächenbeitrages** 2015 beträgt:

UHV „Tanger“	11,2391 EUR/ha
UHV „Uchte“	12,9800 EUR/ha
UHV „Untere Ohre“	6,1600 EUR/ha

Der Umlagesatz zur **Umlage des Erschwernisbeitrages** als zusätzlicher Flächenbeitrag für das Kalenderjahr 2015 für den UHV „Tanger“ kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht berechnet werden.

Der vom UHV „Tanger“ festgesetzte Erschwernisbeitrag in Höhe von 39.243,07 € verteilt sich nur auf Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Die Flurstücke (Flächen) die zur Grundsteuer A veranlagt sind, sind nicht bekannt und das Finanzamt kann keine Angaben machen.

Das Ministerium für Landwirtschaft u. Umwelt S-A hat daraufhin Möglichkeiten der Zuordnung von Grundstücken lt. Nutzungsartenkatalog zur Orientierung erstellt u. allen Gemeinden zur Verfügung gestellt. Voraussetzung wäre eine konsequente Nutzung von ALKIS-Daten.

Zurzeit wird noch geprüft, ob eine Umsetzung technisch möglich ist.

Auf Nachfrage beim Städte- u. Gemeindebund S-A wurde mitgeteilt, dass die meisten Kommunen große Probleme bei der Ermittlung der erforderlichen Datengrundlagen haben. Die Städte Dessau-Rosslau, Magdeburg, Halle, Bitterfeld-Wolfen, Staßfurt u. Naumburg z. Bsp. legen keine Beiträge um. Einige haben die Grundsteuerhebesätze zur Abdeckung der Beiträge erhöht